
Entgeltordnung über die Verpflegungs- und Versorgungspauschale in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen

§ 1

Verpflegungspauschale

Mit Wirkung **zum 01.04.2023** wird in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen folgende Verpflegungspauschale erhoben:

Die monatliche Verpflegungspauschale für alle Klein- und Kindergartenkinder, die über die Mittagszeit in der Einrichtung verbleiben, beträgt für Kinder im Alter ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt **75,- €** je Monat (11 Monate/Jahr).

Mit Wirkung **zum 01.09.2024** wird in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen folgende Verpflegungspauschale erhoben:

Die monatliche Verpflegungspauschale für alle Klein- und Kindergartenkinder, die über die Mittagszeit in der Einrichtung verbleiben, beträgt für Kinder im Alter ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt **95,- €** je Monat (11 Monate/Jahr).

§ 2

Versorgungspauschale

Die monatliche Versorgungspauschale fällt zum Ende des Kindergartenjahres 2022/23 weg.

§ 3

Erstattung bei längerem Nichtbesuch

Bei entschuldigtem Nichtbesuch oder nachgewiesener Krankheit an 10 aufeinander folgenden Betreuungstagen wird die Verpflegungspauschale erstattet. Die Meldung ist unverzüglich an die Einrichtungsleitung zu richten.

Die „Entgeltordnung über die Verpflegungspauschale in den Mössinger Kinderbetreuungseinrichtungen“ wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt am 17.03.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Mössingen, 24.02.2023

gez. Michael Bulander
Oberbürgermeister